

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen JUDO-SPORT-VEREIN NEUSTADT A.D. AISCH e.V. Er hat seinen Sitz in Neustadt a. d. Aisch und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere der asiatischen Kampfsportarten. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Übungen und Wettkämpfen
 - b) Anschaffung und Pflege von Sportgeräten und –einrichtungen
 - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 5) mit einfacher Mehrheit
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlichen dem Vorstand bekanntzugeben. Die Kündigungszeit beträgt drei Monate.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise wiederholt oder grob gegen die Vereinssatzung verstoßen hat (§ 9), oder seiner Beitragspflicht trotz dreimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss bestimmt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§4 Organe

Vereinsorgane sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Sportverantwortlichen
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) dem/der Schriftführer/in
 - f) dem/der Jugendleiter/in
 - g) dem/der Verantwortlichen für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden einzeln vertreten (Vorstand i.S. des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode aus, so kann dessen Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied verwaltet werden. Ansonsten können mehrere Vorstandsämter nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einladung ist in der lokalen Tagespresse bekannt zu machen oder erfolgt schriftlich. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Anträge zur Satzungsänderung sind 14 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, über Änderungen der Geschäftsordnung, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Amtsperiode des Vorstands zwei Kassenprüfer.
- (4) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendvertreter muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Wahlen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der ab-

gegebenen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Sportarten

- (1) Der Vereinszweck besteht primär in der Ausübung der asiatischen Kampfsportarten. Hauptsportart ist Judo, es können aber auch Gruppen gebildet werden, die andere asiatische Kampfsportarten betreiben. Andere spezialisierte Sportarten werden nicht betrieben.
- (2) Weiterhin kann auch der Sport allgemein ausgeübt werden. Dies kann geschehen durch Einrichtung von Gruppen wie Fitness, Mutter und Kind, o.ä., die keine spezialisierte Sportart ausüben.
- (3) Jede bestehende Gruppe bestimmt einen Sprecher, der als beratendes Mitglied zu den Vorstandssitzungen eingeladen wird.
- (4) Die Gruppen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (5) Über die Aufnahme neuer Gruppen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen sportlichen und außersportlichen Aktivitäten des Vereins berechtigt.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren verpflichtet. Ferner verpflichten sich die Kampfsport betreibenden Mitglieder ihre Kenntnisse und Fähigkeiten nur im sportlichen Bereich einzusetzen. Außerhalb der sportlichen Betätigung ist dies nur z.B. im Rahmen der gesetzlich zulässigen Notwehr statthaft. Ein Verstoß dagegen ist ein grober Verstoß i.S. des § 3 Abs. 3) der Satzung.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei jeder Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist der Stadt Neustadt a. d. Aisch mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Pauschalen oder Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. September 1997 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die letzte Änderung dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 3. April 2008 beschlossen.